

BSNR / NBSNR 72					
HZ					

Dieses Feld wird von der KV ausgefüllt

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
 Annahme /Versandlogistik
 Masurenallee 6A
 14057 Berlin

Sammelerklärung für das Quartal 4/2020

Abgabe sämtlicher Behandlungsscheine bis spätestens: 08.01.2021

Zertifizierte Software bei der Verordnung für Heilmittel / Arzneimittel:

Erklärung:

Ich versichere, dass die in Rechnung gestellten Leistungen den tatsächlich ausgeführten Verrichtungen entsprechen, von mir persönlich oder unter meiner Aufsicht ausgeführt wurden und den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie der Satzung der KV Berlin entsprechen.

Berufsausübungsgemeinschaften (Gemeinschaftspraxen), Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V sowie andere ärztlich geleitete Einrichtungen geben eine Sammelerklärung folgenden Inhalts ab: "Wir versichern, dass die in Rechnung gestellten Leistungen den tatsächlich ausgeführten Leistungen entsprechen und von uns persönlich oder unter ärztlicher Aufsicht ausgeführt wurden und den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie der Satzung der KV Berlin entsprechen." Die Erklärung ist bei Berufsausübungsgemeinschaften von einem Mitglied der Gemeinschaft, bei MVZ, Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V und von anderen ärztlich geleiteten Einrichtungen von dem ärztlichen Leiter der Einrichtung abzugeben.

Bei Verhinderung des Berechtigten durch Krankheit/Schwangerschaft, Urlaub, Teilnahme an ärztlicher Fortbildung, Wehrübung ist eine Vertretung möglich. Der Vertreter ist – soweit möglich – der KV Berlin rechtzeitig vor Abgabe der Abrechnung schriftlich mitzuteilen. Laborgemeinschaften haben die Erklärung durch den Leiter abzugeben, der von Mitgliedern zur Abrechnung ermächtigt ist.

Mit dieser Sammelerklärung, bestätige ich, dass – soweit in diesem Quartal elektronische Heilmittel- / Arzneimittelverordnungen vorgenommen wurden – diese unter Anwendung einer zertifizierten Verordnungssoftware / Arzneimitteldatenbank erfolgten.

Hinweis: Sollten Sie zu diesem Quartal noch keine Aktualisierung Ihrer Software vorgenommen haben, so führen Sie diese mit dem letzten aktuellen Update durch. Eine Abrechnung gilt nur dann als fristgerecht eingereicht, wenn sie **bis zum 8.Tag im neuen Quartal um 23:59 Uhr** bei der KV Berlin eingegangen ist (§ 26 Abs. 3 Satz 2 SGB X).

*Die Unterschrift muss im Original vorliegen.
 Eine Übermittlung per Fax oder E-Mail ist nicht möglich.*

Berlin, den _____

 (Name in Druckbuchstaben)

Praxisstempel und Unterschrift